

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 ÜG 30/13 B

L 12 SF 12/12 EK (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 22 VG 401/11 (SG Lübeck)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa,
Lorentzendam 35, 24103 Kiel,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2013 durch die
Richter Kruschinsky, Heinz und Othmer
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
vom 16. August 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5000 Euro festgesetzt.



Gründe :

- 1 Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 16.8.2013 einen Anspruch des Klägers auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung wegen einer überlangen Dauer des Verfahrens vor dem Sozialgericht Lübeck (S 22 VG 328/05, S 22 VG 408/06 und S 22 VG 401/11), in dem der Kläger als Überlebender des Seebebens vor der Küste von Sumatra am 26.12.2004 Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz geltend gemacht hatte, verneint. Die Entschädigungsklage sei zulässig aber nicht begründet, weil der Kläger die für die Entschädigungsklage notwendige Verzögerungsrüge auch unter Auslegung seines Schriftsatzes vom 4.12.2011 nicht erhoben habe. Gegen dieses ihm am 6.9.2013 zugestellte Urteil hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 1.10.2013 (eingegangen 2.10.2013) beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des LSG eingelegt und sinngemäß beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren. Ferner hat er die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht.
- 2 Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil die von ihm beabsichtigte Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 113 S 1 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 3 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist hier weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 4 Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von dem Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.



- 5 Zwar handelt es sich bei den Bestimmungen des am 3.12.2011 in Kraft getretenen Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÜGG) vom 24.11.2011 (*BGBI I 2302*) um Vorschriften, die noch nicht häufig einer oberstgerichtlichen Überprüfung zugrunde gelegen haben. Vor dem Hintergrund der bisher vorliegenden Senatsrechtsprechung (*vgl Urteil vom 21.2.2013 - B 10 ÜG 1/12 KL - zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen = SozR 4-1720 § 198 Nr 1 und - B 10 ÜG 2/12 KL -; Beschlüsse vom 27.6.2013 - B 10 ÜG 2 bis 10/13 B - und - B 10 ÜG 1/13 B*) sind jedoch ausweislich der angefochtenen Entscheidung des LSG Rechtsfragen mit einer über den Einzelfall hinausgehenden grundsätzlichen Bedeutung nicht ersichtlich. Dieses hat sich im Rahmen seiner Prüfung ausdrücklich an der Rechtsprechung des BSG orientiert und die gesetzlichen Vorgaben beachtet. Schon aus dem Wortlaut des § 198 Abs 3 GVG sowie aus Art 23 S 2 und 3 ÜGG wird deutlich, dass Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch grundsätzlich die Erhebung einer Verzögerungsrüge ist, die nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG über den Inhalt des Schreibens des Klägers vom 4.12.2011 nicht vorgelegen hat. Auf die Überprüfung tatrichterlicher Einschätzungen und damit auf die Richtigkeit der Entscheidung des LSG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 6 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden; das LSG hat sich gerade an der oberstgerichtlichen Rechtsprechung orientiert.
- 7 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Sofern der Kläger eine mangelnde Aufklärung des Sachverhalts oder eine fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG rügen wollte, könnte er damit keine Revisionszulassung erreichen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Während Angriffe gegen die Beweiswürdigung des LSG iS von § 128 Abs 1 S 1 SGG damit von vornherein für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde ausscheiden, ist hier auch kein Beweisantrag ersichtlich, den das LSG unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte.
- 8 Da dem Kläger nach alledem keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 9 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils



ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) einlegen lassen. Der Kläger gehört selbst nicht zu dem vor dem BSG vertretungsberechtigten Personenkreis (§ 73 Abs 4 S 5 SGG).

- 10 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 154 Abs 1 VwGO.
- 12 Die Streitwertentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 52 Abs 1 und 2 GKG. Da der Kläger keine konkrete Schadenshöhe geltend gemacht hat, ist der Streitwert in Höhe des Aufgangstreitwerts von 5000 Euro festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)